

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei
Mosbach GmbH & Co. KG

Stand 15.07.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei Mosbach GmbH & Co. KG (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und Räumen im Kultur- und Tagungszentrum „Alte Mälzerei“ (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt). Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2 Gegenüber Unternehmen, Privatpersonen und gewerblichen Veranstaltern, die bereits Kunden der Betreiberin waren, gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Kunden/Veranstalter nicht nochmals mit dem Veranstaltungsvertrag zugesandt werden.

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nicht, sofern sie von der Betreiberin nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten die Option für den Vertragsabschluss offen. Sie werden zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

2.2 Der Abschluss des Vertrags bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet die Betreiberin eine noch nicht unterschriebene Ausfertigung eines Angebots an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn dieser ein Exemplar unterschreibt, dieses innerhalb der bezeichneten Reservierungsfrist an die Betreiberin übermittelt und anschließend eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

2.3 Werden nach Abschluss des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, bedürfen diese lediglich der Textform ohne Unterschriften. Das Textformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form als E-Mail oder Fax übermittelt und von der anderen Seite entsprechend bestätigt wird. Mündliche getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von Medien- und Veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

3. Vertragspartner, Veranstaltungsleiter

3.1 Vertragspartner sind die Betreiberin und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Betreiberin offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss zu benennen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Betreiberin. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen durch die Betreiberin verweigert werden; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.

3.2 Der Veranstalter hat der Betreiberin vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der Betreiberin die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 der baden-württembergischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) wahrnimmt.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu maximalen Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

4.2 Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko behördlicher Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

4.3 Die von der Betreiberin für die Veranstaltungsbetreuung eingesetzten Mitarbeiter sind berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit zu betreten.

5. Übergabe, Nutzungszeiten

5.1 Vor der Veranstaltung können beide Vertragsparteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Betreiberin unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Erstellung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeit-

punkt Schäden fest ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Betreiberin verpflichtet.

5.2 Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Räume und Flächen der Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Betreiberin anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält er bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Leistungs- und Kostenübersicht“, die in den Vertrag selber aufgenommen oder als Anlage dem Vertrag beigelegt wird. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung der Kalkulation. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 In den Entgelten sind die Kosten für Heizung, Lüftung, Raumlicht und eine Bestuhlungsart enthalten. Beim Außenbereich nur die Unterhaltsreinigung. Eine Umrüstung der Bestuhlung zwischen einzelnen Veranstaltungsteilen desselben Veranstalters wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6.3 Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die Betreiberin berechtigt, die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

6.4 Die Aufstellung eines Verkaufsstandes sowie die Überlassung des Außenbereiches wird entsprechend der dem Veranstaltungsvertrag anliegenden Leistungs- und Kostenübersicht berechnet.

6.5 Die Überlassung von technischem Gerät schließt die Kosten der Energieversorgung mit ein. Installation, Aufbau und Fernmeldegebühren werden entsprechend der dem Veranstaltungsvertrag anliegenden Leistungs- und Kostenübersicht gesondert berechnet. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Personal für den Betrieb des Gerätes.

6.6 Für die Bereitstellung von Personal werden die jeweils gültigen Stundensätze (lt. Leistungs- und Kostenübersicht) berechnet. Abgerechnet wird nach angefangenen Stunden. Soweit solche nicht festgesetzt sind oder für sonstige Dienstleistungen, kommen die kalkulatorischen Selbstkosten mit einem Zuschlag von 50 % in Ansatz.

6.7 Für nichtöffentliche Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten wird ein reduzierter Stundensatz berechnet (siehe Preisliste Verlängerungsstunde Vor- und Nachbereitung). Personalkosten und technisches Zubehör werden voll berechnet. Beginn und Zeitumfang der obigen Nutzungen stellt die Betreiberin fest. Werden die Künstlergarderoben (1, 2doe + Maske) als Seminarraum genutzt, wird ein Aufschlag von 70 % auf das Nutzungsentgelt erhoben.

6.8 Das Nutzungsentgelt für die Überschreitung der Überlassungsdauer beträgt 150 % des jeweiligen Stundensatzes je angefangener Stunde zuzüglich Schadenersatzleistungen oder sonstiger Abstandszahlungen, die die Betreiberin in Wahrung berechtigter eigener Interessen an Dritte leistet. Die Ermäßigung nach Ziffer 6.7 und Ziffer 6.9 gilt nicht. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass kein Schaden oder lediglich ein Schaden in geringerer Höhe eingetreten ist. Das Recht, fristgerechte Räumung zu verlangen oder die Arbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchzuführen, bleibt unberührt.

6.9 Veranstalter, die mehrmals im Jahr oder in regelmäßiger Folge Räume buchen, können eine gestaffelte Ermäßigung zwischen 5 % und maximal 15 % des Nutzungsentgelts für Räume und Flächen erhalten. Bei Buchungen im Hopfenkeller, Schalander, Malzboden, in der Darre und Tenne, die kurzfristig eingehen (ab 3 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn) kann ein Zuschlag von 10 % auf das Nutzungsentgelt erhoben werden.

6.10 Das sich aufgrund des Veranstaltungsvertrags ergebende Nutzungsentgelt ist 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn als Anzahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Betreiberin. Die Endabrechnung erfolgt spätestens binnen 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung. Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Der Verzugszinssatz beträgt 5 % und sofern es sich bei dem Veranstalter um einen Unternehmer handelt 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Skontoabzüge sind unzulässig.

6.11 Die Betreiberin ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Nutzungsentgelt eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten und weitere im Vertrag aufgeführte Kosten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

6.12 Die Einnahmen aus dem Kartenvorverkauf, bis zur Höhe der Ansprüche der Betreiberin, werden sicherheitshalber im Voraus an die Betreiberin abgetreten.

6.13 Vereinnahmte Eintrittsgelder können von der Betreiberin erst nach der Veranstaltung abgerechnet werden.

7. GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgabe

7.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe (einschließlich Video- und Audiowerke) leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die Betreiberin kann den Nachweis der GEMA-Anmeldung vor der Veranstaltung vom Veranstalter verlangen.

7.2 Für beauftragte Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler, ebenfalls alleinige Pflicht des Veranstalters.

8. Gastronomie, Merchandising

8.1 Die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung obliegt ausschließlich dem Pächter der Gastronomie, der für die gastronomische Versorgung verantwortlich ist und das alleinige Bewirtschaftungsrecht hat.

Schnitzelhof Mosbach in der Alten Mälzerei (Möhrer Holding GmbH, Straßenäcker 1, 74235 Erlenbach-Binswangen).

Kontakt Daten Schnitzelhof Mosbach:
anfragen@schnitzelhof.de
06261 9374301

8.2 Das Mitbringen, der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Veranstalter oder dessen Besucher ist nicht gestattet.

8.3 Absprachen zur gastronomischen Bewirtschaftung sind mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung mit dem Pächter der Gastronomie zu treffen. Die erwartete Personenzahl dient dabei als Grundlage.

8.4 Jegliche gewerbliche Tätigkeiten in der Versammlungsstätte, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinausgehen – insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren –, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Betreiberin. Sofern keine gesonderte Vereinbarung über das hierfür zu entrichtende Entgelt getroffen wird, hat der Veranstalter nach Wahl der Betreiberin eine Gebühr in Höhe von 30 Euro pro Verkaufsstand an die Betreiberin zu entrichten.

9. Werbung für die Veranstaltung, Bildaufnahmen

9.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der Veranstalter hält die Betreiberin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Diese Frei stellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.2 Die Betreiberin hat, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht, das Recht, Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Dokumentation für Eigenwerbung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

10. Haftung des Vertragspartners, Versicherung

10.1 Die Haftung des Veranstalters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Veranstalter, die mit Zustimmung der Betreiberin selber oder über beauftragte Dienstleister technische Einrichtungen und Aufbauten in die Veranstaltungsräume und /-flächen einbringen, übernehmen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht in die-

sen Bereichen von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

10.3 Die Betreiberin ist im Fall von Ziffer 10.2 berechtigt, vom Veranstalter den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für Sach-, Sachfolge- und Personenschäden mit Deckungssummen von bis zu Euro einer Millionen zu verlangen.

11. Haftung der Betreiberin

11.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der Betreiberin auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Betreiberin bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

11.2 Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsver einbarung getroffen wurde.

11.3 Die Betreiberin haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Betreiberin erleidet oder wenn die Betreiberin ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Betreiberin auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

11.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Betreiberin zu vertreten, haftet die Betreiberin abweichend von Ziffer 11.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Betreiberin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

11.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 11.3 und 11.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Betreiberin.

12. Stornierung, Rücktritt, Absage

12.1 Führt der Veranstalter aus einem von der Betreiberin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung, bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt, zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht.

Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis zu 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 0 %,
 - bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 75 %
 - weniger als 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 90 %
- der vereinbarten Nutzungsentgelte.

Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Betreiberin eingegangen sein.

12.2 Dem Veranstalter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

12.3 Ist der Betreiberin ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

12.4 Gelingt es der Betreiberin, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 12.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

12.5 Die Betreiberin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden
- b. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der Betreiberin wesentlich geändert wird
- c. eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume an einen Dritten ohne Zustimmung der Betreiberin erfolgt
- d. der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- e. für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- f. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens einer geforderten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- g. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
- h. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Ver-

pflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

12.6 Macht die Betreiberin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 12.5 genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

12.7 Die Betreiberin ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

13.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

13.3 Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der Betreiberin verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der Betreiberin, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % des Nutzungsentgelts pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

13.4 Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkenden Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

13.5 Die Regelungen nach § 13.1 bis 13.4 finden entsprechend Anwendung, wenn die Veranstaltung in Folge einer akuten Pandemielage nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und darauf beruhender verordnungsrechtlicher oder behördlicher Anordnungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann.

14. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

14.1 Die Betreiberin überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene



ALTE MÄLZEREI

Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die Betreiberin übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet, allen Betroffenen, deren Daten an die Betreiberin im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in § 14.2 bis 14.3 bestimmten Zwecke zu informieren.

14.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Betreiberin zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Betreiberin die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

14.3 Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters oder seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner, können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

14.4 Die Betreiberin verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der Betreiberin gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

14.5 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Betreiberin auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die Betreiberin über ihn gespeichert hat.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Betreiberin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Betreiberin anerkannt sind.

15.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Mosbach. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.3 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Mosbach als Gerichtsstand vereinbart.

15.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der Sicherheitsbestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.